

§ 139 Materielle Prozessleitung

(1) Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Es hat dahin zu wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. **Das Gericht kann durch Maßnahmen der Prozessleitung das Verfahren strukturieren und den Streitstoff abschichten.**

(2) Auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. Dasselbe gilt für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien.

(3) Das Gericht hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die hinsichtlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte bestehen.

(4) Hinweise nach dieser Vorschrift sind so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen. Ihre Erteilung kann nur durch den Inhalt der Akten bewiesen werden. Gegen den Inhalt der Akten ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

(5) Ist einer Partei eine sofortige Erklärung zu einem gerichtlichen Hinweis nicht möglich, so soll auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, in der sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann.

I 3 angefügt durch G zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften v 12.12.2019 (BGBl I 2633) mWv 1.1.2020.

...

4) **Pflicht zur Förderung sachdienlicher Prozessführung (§ 139 I 2).** Das Beibringen des Prozessstoffs ist zwar Sache der Parteien (s vor § 128 Rn 10ff), das Gericht ist aber verpflichtet, auf einen prozessfördernden Parteivortrag hinzuwirken. Durch Einfügen des Wortes „rechtzeitig“ hat das ZPO-RG zum Ausdruck gebracht, dass das Gericht sich in einem möglichst frühen Prozessstadium um die Klärung und Vervollständigung des Prozessstoffs bemühen muss (BTDRs 14/4722, 77); zudem trifft diese Aufgabe nicht mehr nur den Vors, sondern das ganze Gericht, insb den Berichterstatter. Daher sind die prozesseinleitenden Schriftsätze sogleich auf Klarheit und Vollständigkeit zu überprüfen und ungenügende Angaben sowie nicht sachdienliche Anträge zu beanstanden. Ungenügend ist dabei nicht nur lückenhaftes, sondern auch ungeordnetes, nicht auf die begehrte Rechtsfolge ausgerichtetes Vorbringen. Die Partei kann daher aufgefordert werden, ihren Vortrag entspr zu strukturieren (sa § 273 Rn 6). Die Nichtbeachtung von Anordnungen nach I 2 kann uU zum Prozessverlust (zB wegen fehlender Schlüssigkeit oder Substantiierung [s vor § 253 Rn 23f], Prozessverzögerung [s § 296 Rn 3] oder unbestimmten Antrags [s § 253 Rn 23]) führen. Bei der Musterfeststellungsklage verschärfte Anforderungen bzgl Fassung der Anträge (§ 610 IV).

Strukturierung und Abschichtung des Prozessstoffs sind wesentl Mittel effizienter Prozessleitung; hierauf will der mWv 1.1.2020 eingefügte I 3 hinweisen. In Betracht kommen hierfür insb Anordnungen nach § 273 (s § 273 Rn 1, 14a). 4c

...